

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Beseritz vom 02.02.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Beseritz, nachfolgend bezeichnet als:

„Wappenkrugsweg“

eingestuft als Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. Lage

Gemeinde Beseritz, Flur 6 mit folgendem Flurstück.

Flurstück Nr.: 128

Der Wappenkrugsweg beginnt am Knotenpunkt MSE 119 und verläuft in westlicher Richtung bis zum Knotenpunkt Dorfstraße innerhalb der Ortslage von Beseritz.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße.

4. Zweckbestimmung

Der Wappenkrugsweg dient dem öffentlichen innerörtlichen Verkehr sowie der Erschließung der anliegenden Grundstücke.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentlicher innerörtlicher Verkehr

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Beseritz.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Beseritz.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beseritz, den 02.02.2026

veröffentlicht am: *04.02.26*


Bürgermeister*in



unter: www.amtneverin.de